

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Bericht gem. Art. 82 LkrO über die Beteiligungen des Landkreises Bad Kissingen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2023
- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Gemeinde Oerlenbach**
 - Bekanntmachung; Widmung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Oerlenbach
 - Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach für den Gemeindeteil Eltingshausen; Widmung der beschränkt-öffentlichen Wege im Baugebiet „Thüringer Straße II“ in Eltingshausen
- **Stadt Bad Brückenau**

Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau; Hundesteuerzahlungen für 2024
- **Markt Zeitlofs**

Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Billigung Vorentwurf sowie frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB für:

 - 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich "Solarpark Weißenbach"
 - Bebauungsplan mit Grünordnungsplan " Solarpark Weißenbach"
- **Stadt Bad Kissingen**

Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Teilnehmergeinschaft Verfahren Arnshausen 3 (Dorferneuerung); Der Vorsitzende des Vorstandes Nr. A2 – TG 7522- Bekanntmachung und Einladung
- **Markt Wildflecken**
 - Hundesteuersatzung des Marktes Wildflecken
 - Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.11.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Oberer Kapellenweg II“ im beschleunigten Verfahren gem. §13b BauGB; Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Oberer Kapellenweg“ im Regelverfahren des Marktes Wildflecken
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die Gemeinde Thundorf und den Markt Maßbach; Dorferneuerung Wettringen 3, Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt; Bekanntgabe
- **Stadt Hammelburg**
 - Stadtentwicklung, Stadtplanung; Erlass der Satzung der Stadt Hammelburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Hammelburg“ (Sanierungssatzung) Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB
 - Bekanntmachung der Stadt Hammelburg über die Fortschreibung und 1. Änderung der Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungssatzung „Altstadt Hammelburg“ - nach Art 81 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fachbereich Abfallwirtschaft**
Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen gemäß § 25 EBV
- **Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen**
Bekanntmachung: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB; Zweckverband Gewerbepark A 71; Gemeinde Oerlenbach/Poppenhausen: 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für den Gewerbepark A 71 - Neufassung -

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

62

Bericht gem. Art. 82 LkrO über die Beteiligungen des Landkreises Bad Kissingen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2023

Gemäß Artikel 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) hat der Landkreis Bad Kissingen jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Dieser Bericht für das Geschäftsjahr 2022 wurde am 18.03.2023 vom Kreistag des Landkreises Bad Kissingen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bericht liegt im Landratsamt Bad Kissingen, Kreisfinanzverwaltung, Zi.Nr. A1.06, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

63

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

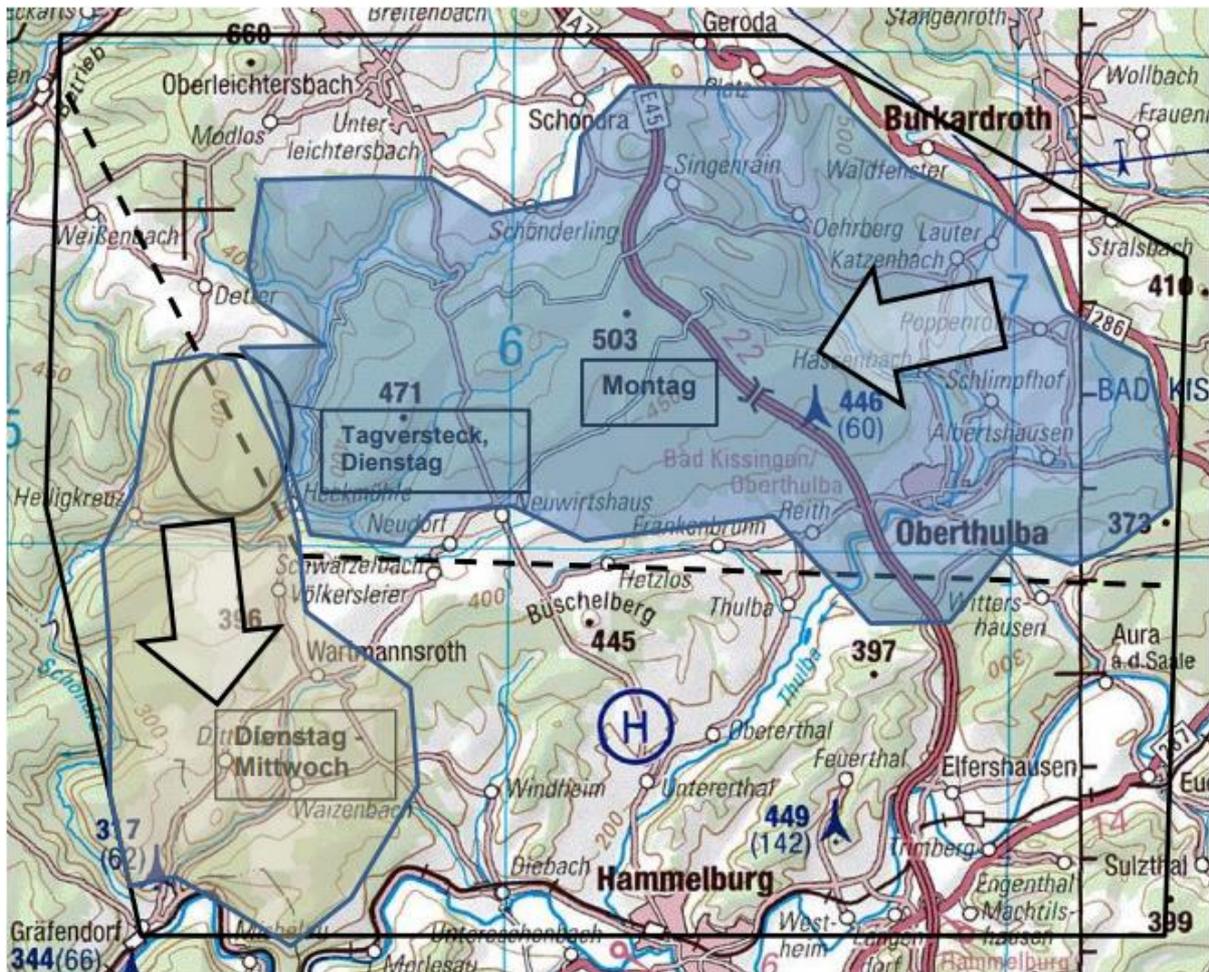
- a) 15. – 17.04.2024
- b) 18.04.2024
- c) 17.04.2024
- d) 19. – 21.04.2024
- e) 24. – 25.04.2024
- f) 29.04.2024
- g) 01.05.2024
- h) 09. – 10.04.2024
- i) 16.07.2024
- j) 02.05.2024
- k) 09. – 10.04.2024

unter der Bezeichnung

- a) Abschlussübung Einzelschütze, Gefechtsübung; Marschübung und Leben unter erschwerten Bedingung
- b) Gewässerausbildung Fränkische Saale
- c) Orientierungsmarsch zu Fuß
- d) Trainingsmarsch (Fußmarsch) der Reservistenmarschgruppe

- e) Kurzübung Gruppe, Gefechtsübung
- f) Geländebegehung
- g) Geländebegehung
- h) Orientierungslauf
- i) Orientierungslauf
- j) Geländebegehung
- k) Orientierungsmarsch EKV

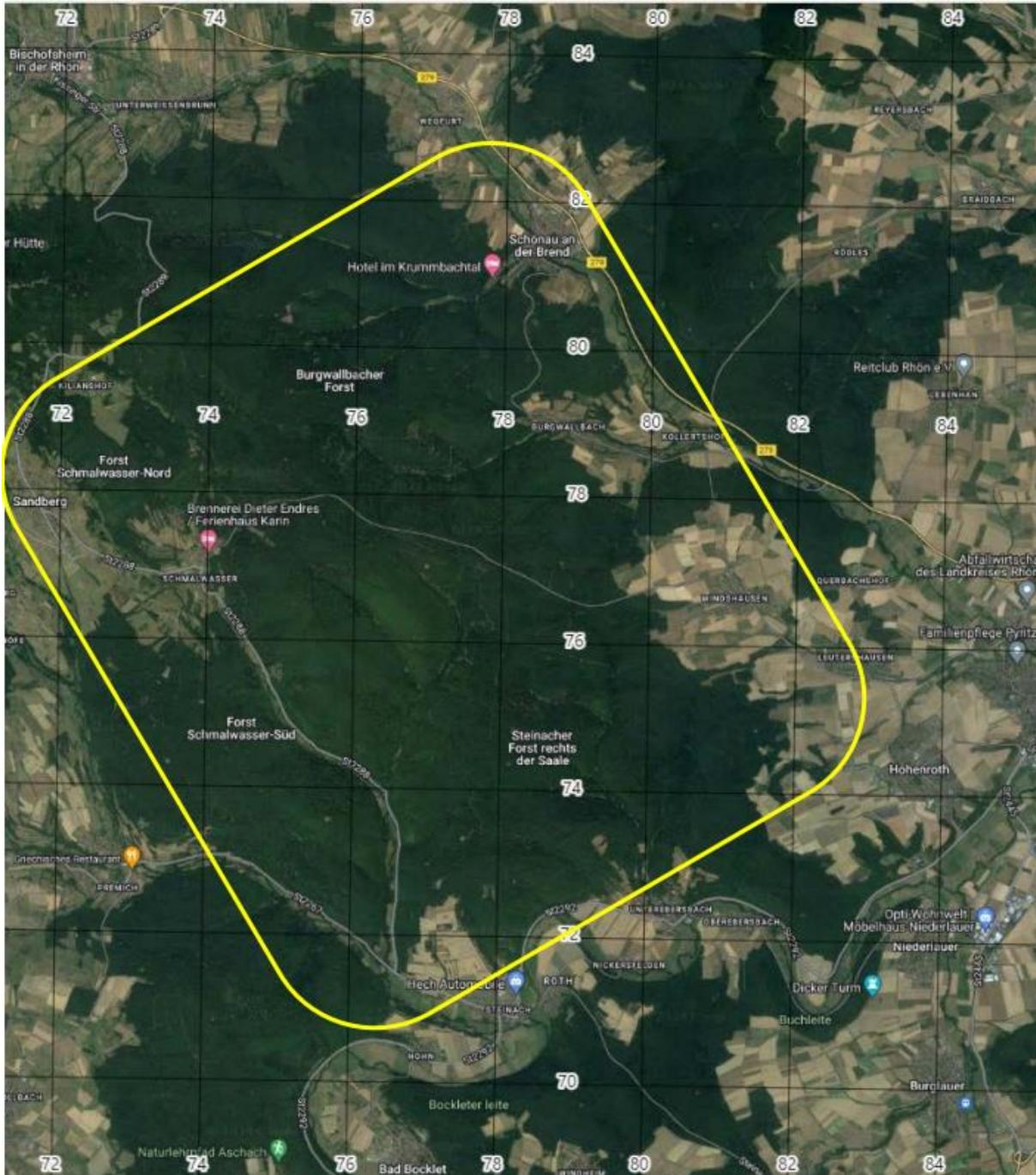
a) Landkreis Bad Kissingen



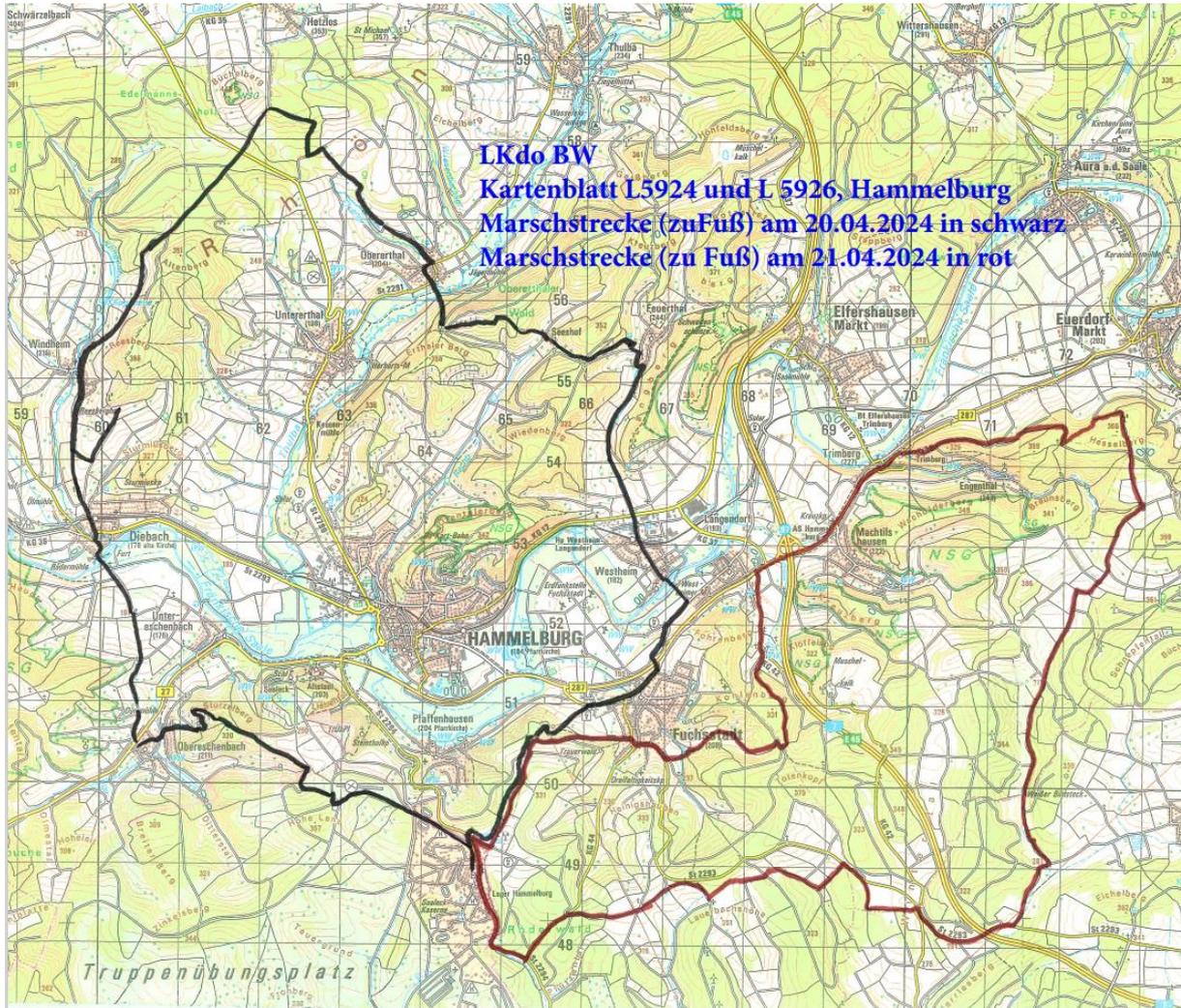
b) Diebach



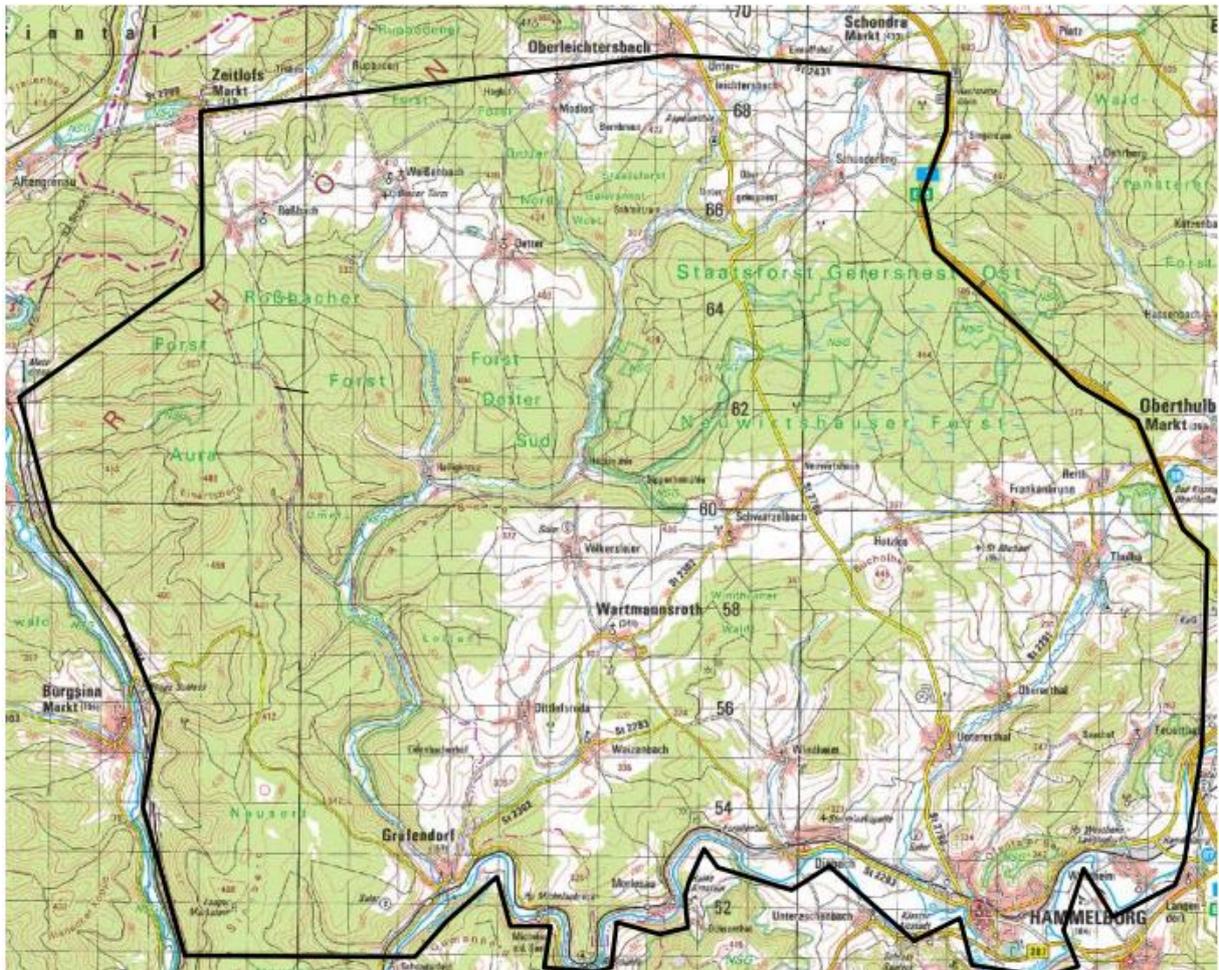
c) Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld



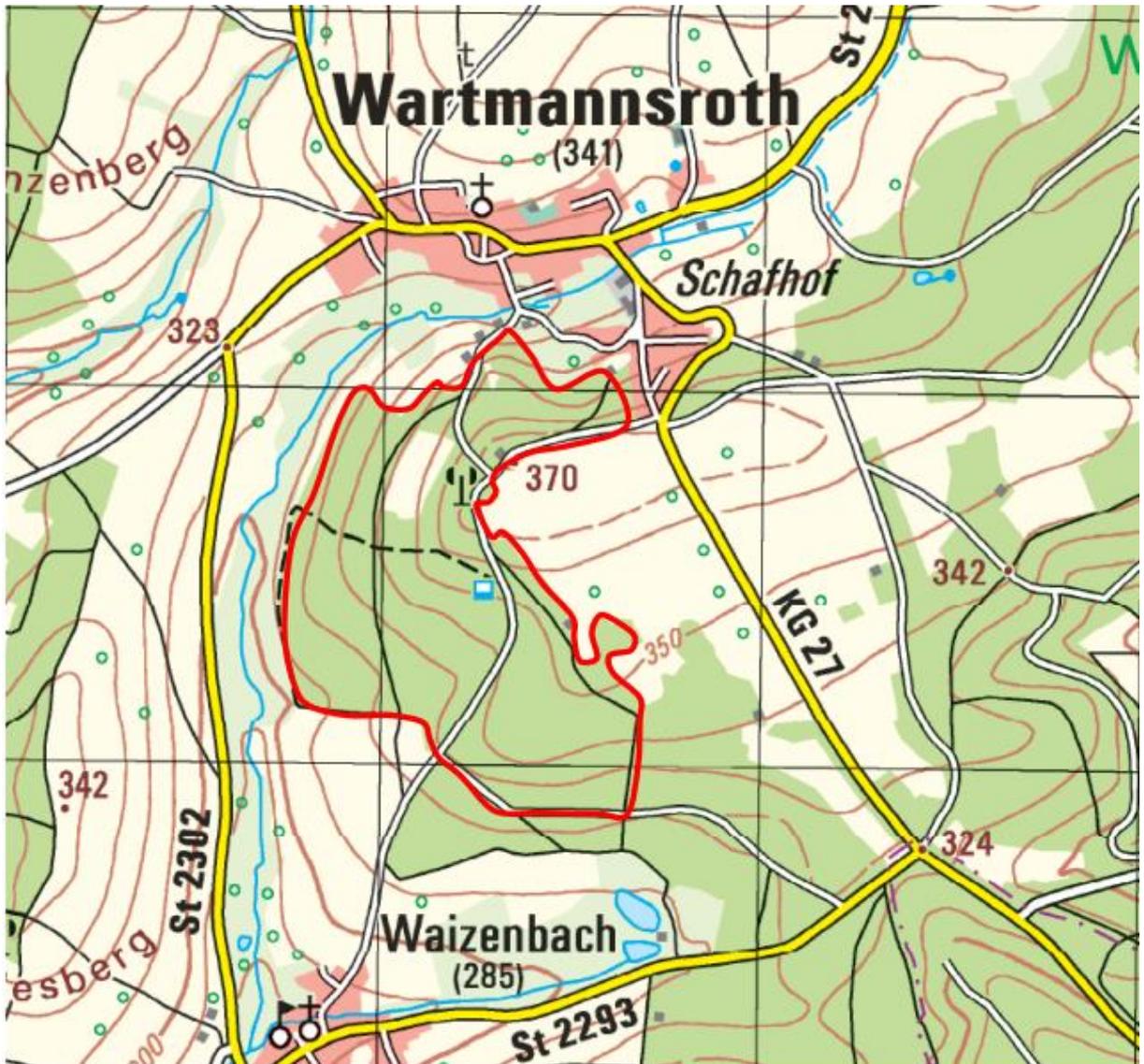
d) Landkreis Bad Kissingen



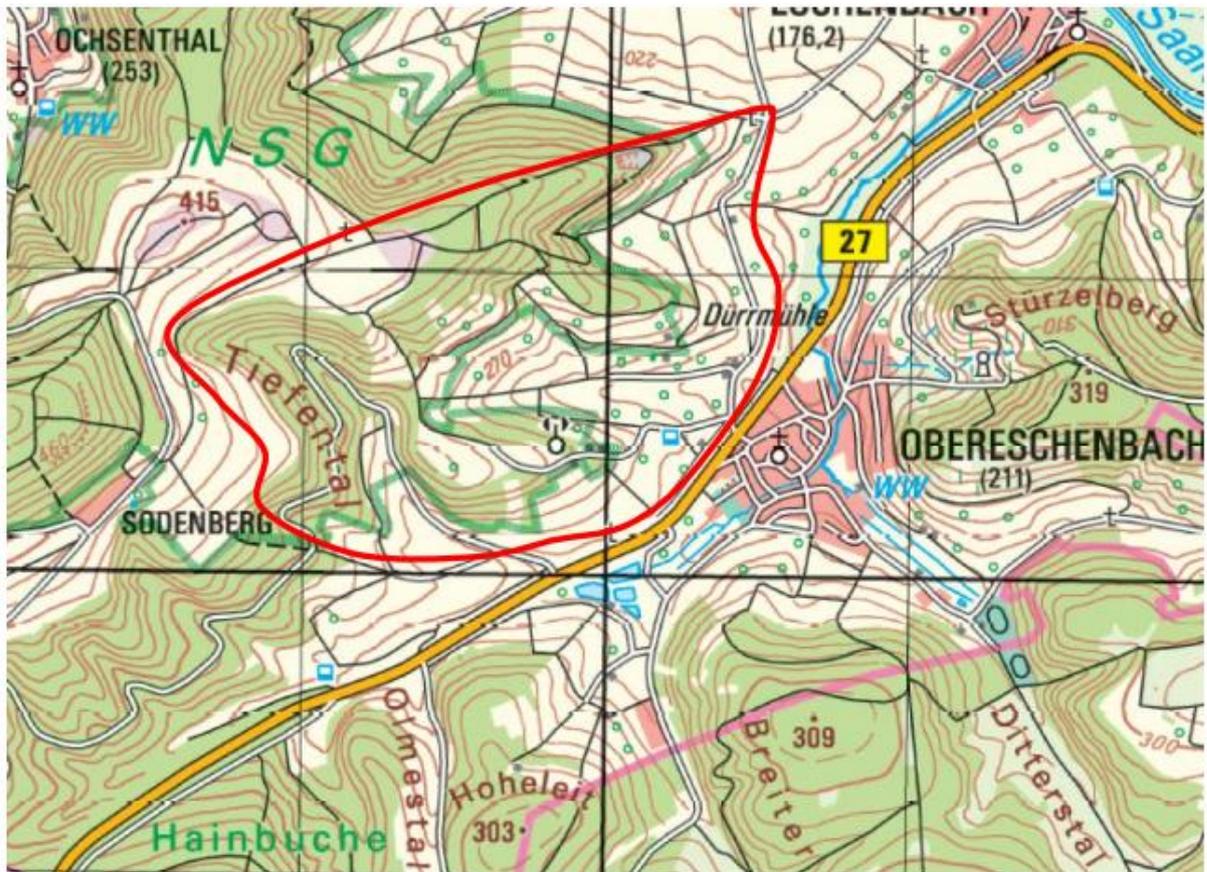
e) Landkreise Bad Kissingen



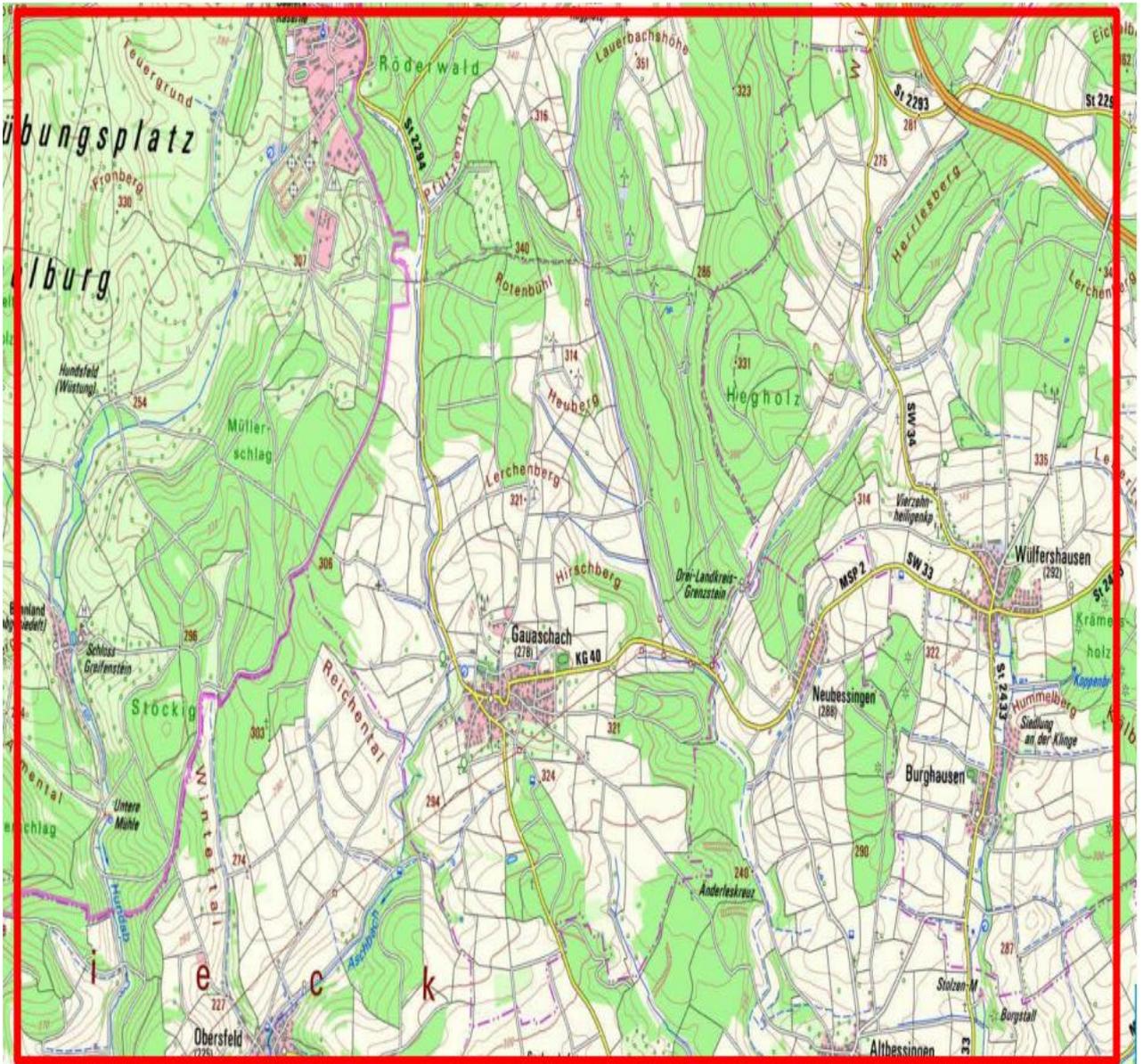
f) Landkreis Bad Kissingen



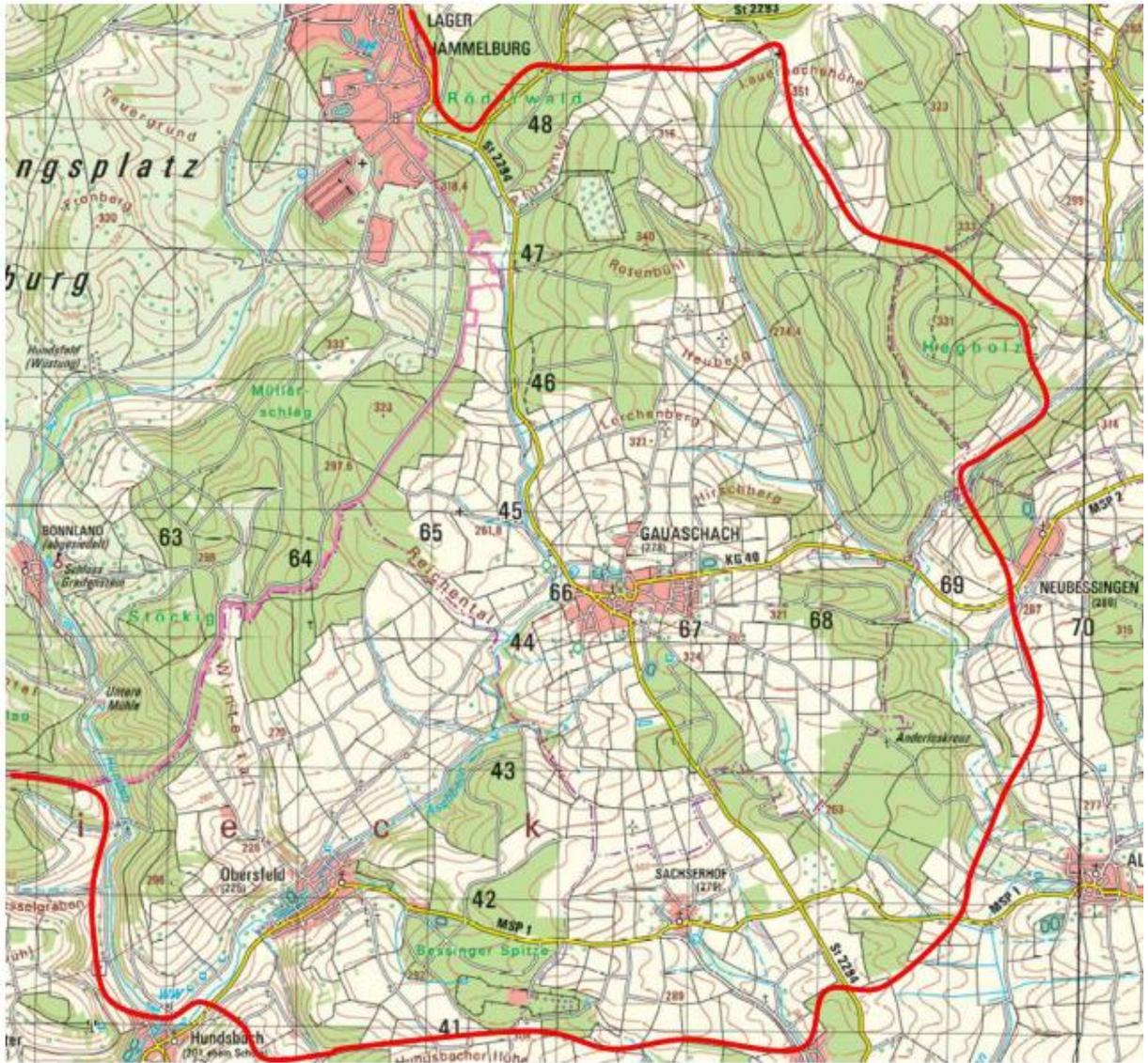
g) Landkreis Bad Kissingen



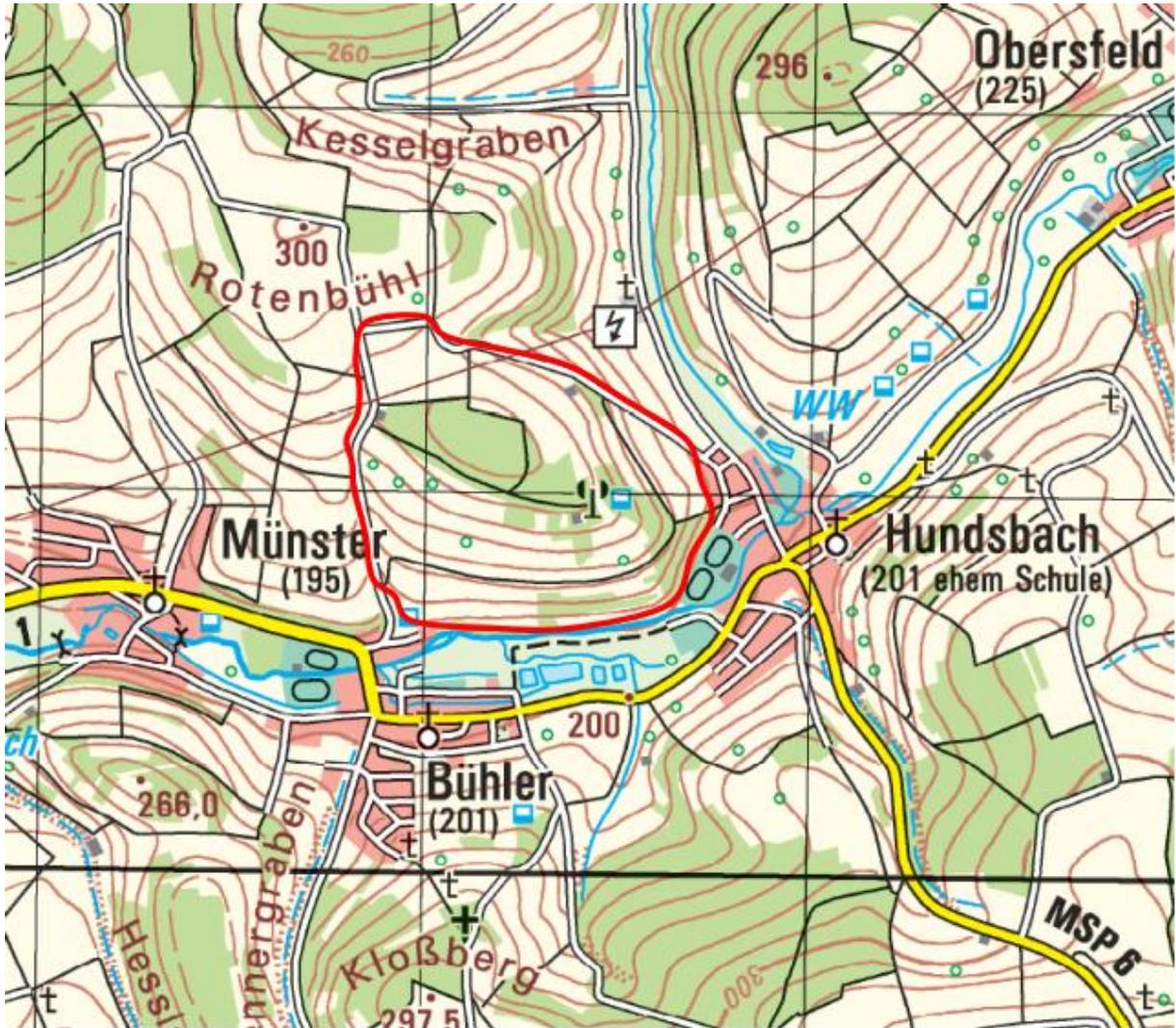
h) Landkreis Bad Kissingen



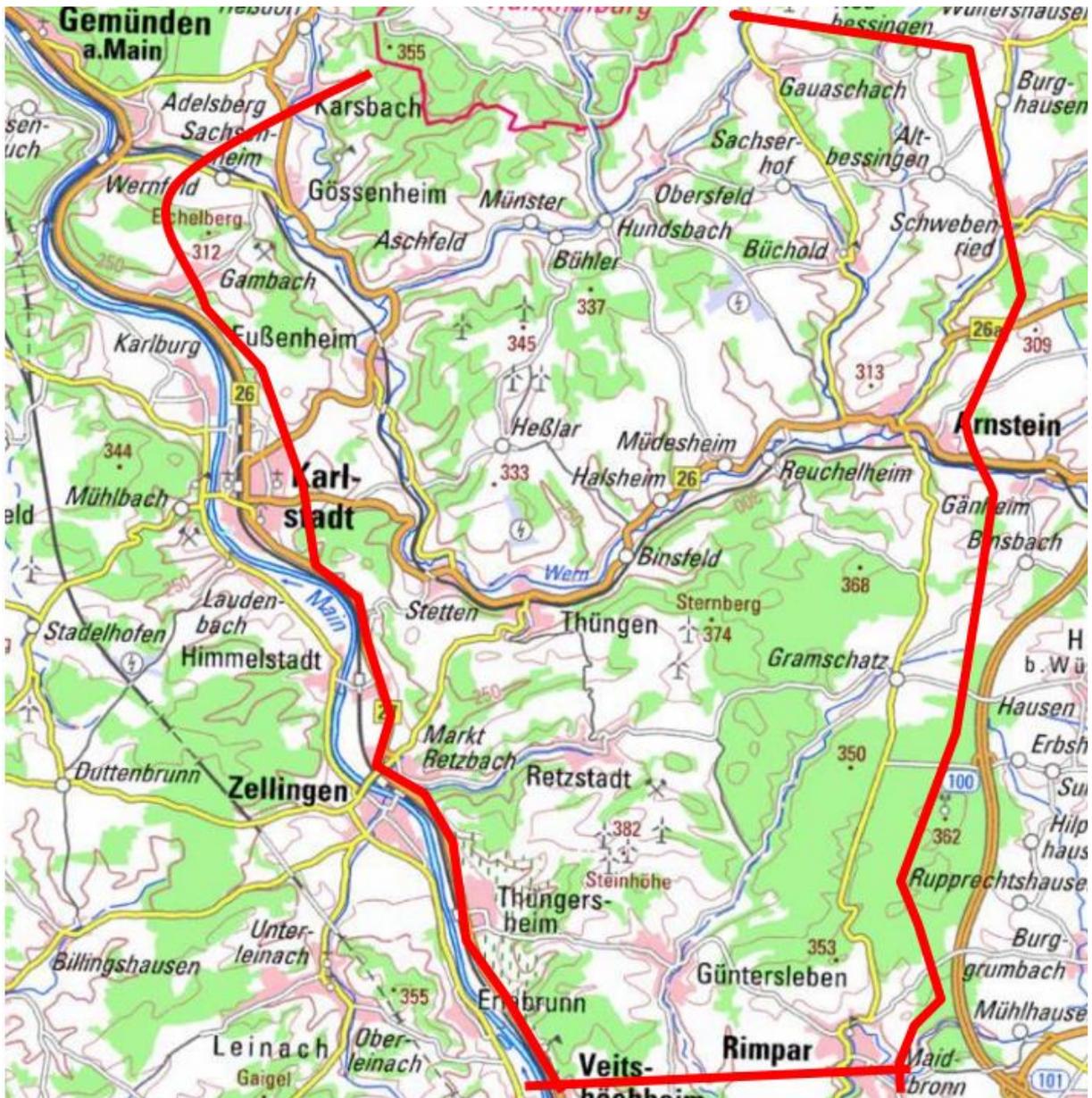
i) Landkreis Bad Kissingen



j) Landkreise Main-Spessart, Bad Kissingen



k) Landkreise Bad Kissingen, Main-Spessart, Würzburg



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Oerlenbach

64

Bekanntmachung Widmung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Oerlenbach

1. Straßenbeschreibung

1.1 „Am Gries“

Genauere Bezeichnung: „Am Gries“, neu gebaute Ortsstraße Fl.Nr. 410/3 und 426, Gemarkung Eltingshausen
Beschreibung des Anfangspunktes: Einmündung in die Ortsstraße „Thüringer Straße“ (Fl.Nr. 410/2); km 0,000
Beschreibung des Endpunktes: Ende der Wendepalette an der süd-östlichen Grenze;
km 0,171
Nicht selbstständige Teilstücke: km 0,057
Gemeinde: Oerlenbach
Landkreis: Bad Kissingen

1.2 „Asterweg“

Genauere Bezeichnung: „Asterweg“, neu gebaute Ortsstraße Fl.Nr. 410/5 und 426/2
Gemarkung Eltingshausen
Beschreibung des Anfangspunktes: Einmündung in die Ortsstraße „Thüringer Straße“ (Fl.Nr. 410/2); km 0,000
Beschreibung des Endpunktes: Ende der Wendepalette an der süd-östlichen Grenze;
km 0,154
Nicht selbstständige Teilstücke: km 0,107
Gemeinde: Oerlenbach
Landkreis: Bad Kissingen

2. Verfügungen

Die unter 1.1 und 1.2 bezeichneten neu gebauten Straßen werden zu Ortsstraßen gewidmet.

Widmungsbeschränkungen: keine

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Oerlenbach, Art. 47 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

4. Wirksamwerden

Die Verfügungen werden mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen wirksam.

Tag der Verkehrsübergabe: sofort

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung: Im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Thüringer Straße II“ wurden die vorgenannten Straßen neu gebaut. Die Straßen sind fertiggestellt.

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus Oerlenbach, Schulstr. 8, Zi.Nr. 6, 97714 Oerlenbach, eingesehen werden.

Oerlenbach, 07.03.2024

Gemeinde Oerlenbach

gez.

Nico Rogge, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach
für den Gemeindeteil Eltingshausen;
Widmung der beschränkt-öffentlichen Wege im Baugebiet
„Thüringer Straße II“ in Eltingshausen**

1. Wegbeschreibung

1.1 Gehweg Fl.Nr. 426/31

Genauere Bezeichnung: Gehweg „Nähe Am Gries“, Fl.Nr. 426/31, Gemarkung Eltingshausen

Beschreibung des Anfangspunktes: Einmündung in die Ortsstraße „Am Gries“ (Fl.Nr. 426); km 0,000

Beschreibung des Endpunktes: Einmündung in den nicht ausgebauten Feldweg „Helle“ (Fl.Nr. 552); km 0,036

Gemeinde: Oerlenbach

Landkreis: Bad Kissingen

1.2 Gehweg Fl.Nr. 426/15

Genauere Bezeichnung: Gehweg „Nähe Asternweg“, Fl.Nr. 426/15, Gemarkung Eltingshausen

Beschreibung des Anfangspunktes: Einmündung in die Ortsstraße „Am Gries“ (Fl.Nr. 426); km 0,000

Beschreibung des Endpunktes: Einmündung in die Ortsstraße „Asternweg“ (Fl.Nr. 426/2); km 0,053

Gemeinde: Oerlenbach

Landkreis: Bad Kissingen

1.3 Gehweg Fl.Nr. 426/11

Genauere Bezeichnung: Gehweg „Nähe Asternweg“, Fl.Nr. 426/11, Gemarkung Eltingshausen

Beschreibung des Anfangspunktes: Einmündung in die Ortsstraße „Asternweg“ (Fl.Nr. 426/2); km 0,000

Beschreibung des Endpunktes: Einmündung in den nicht ausgebauten Feldweg „Helle“ (Fl.Nr. 552); km 0,035

Gemeinde: Oerlenbach

Landkreis: Bad Kissingen

2. Verfügungen

Die unter 1.1, 1.2 und 1.3 bezeichneten neu gebauten Gehwege werden zu beschränkt-öffentlichen Wegen gewidmet.

Widmungsbeschränkungen: keine

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Oerlenbach, Art. 54a Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

4. Wirksamwerden

Die Verfügungen werden mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen wirksam.

Tag der Verkehrsübergabe: sofort

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung: Im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Thüringer Straße II“ wurden die vorgenannten beschränkt-öffentlichen Wege neu gebaut. Die Wege sind fertiggestellt.

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus Oerlenbach, Schulstr. 8, Zi.Nr. 6, 97714 Oerlenbach, eingesehen werden.

Oerlenbach, 07.03.2024
Gemeinde Oerlenbach
gez.
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Brückenau

66

Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau Hundesteuerzahlungen für 2024

Die Hundesteuer für das Jahr 2024 wird am 01.04.2024 zur Zahlung fällig. Es wird gebeten, den im übersandten Bescheid festgesetzten Betrag auf das städtische Konto bei den örtlichen Geldinstituten einzuzahlen bzw. zu überweisen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 der Hundesteuer-satzung der Stadt Bad Brückenau vom 15. Oktober 1980 für über 4 Monate alte Hunde eine Anmeldepflicht besteht. Die Hundehalter von noch nicht angemeldeten Hunden werden deshalb aufgefordert, diese unverzüglich in der Stadtkasse zu melden.

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (eine einfache eMail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde Stadt Bad Brückenau und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bad Brückenau, 11.03.2024
Stadt Bad Brückenau
gez.
Heribert Übelacker, Dritter Bürgermeister

**Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
Billigung Vorentwurf
sowie frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB für:**

- **6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich "Solarpark Weißenbach"**
- **Bebauungsplan mit Grünordnungsplan " Solarpark Weißenbach "**

Der Gemeinderat des Marktes Zeitlofs hat in seiner Sitzung vom 12.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Weißenbach“ sowie die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung des Marktes Zeitlofs vom 12.03.2024 wurden auch die Vorentwürfe des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Weißenbach“ sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurnummer 486 in der Gemarkung Weißenbach, Marktgebiet Zeitlofs, Landkreis Bad Kissingen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 8,47 ha.

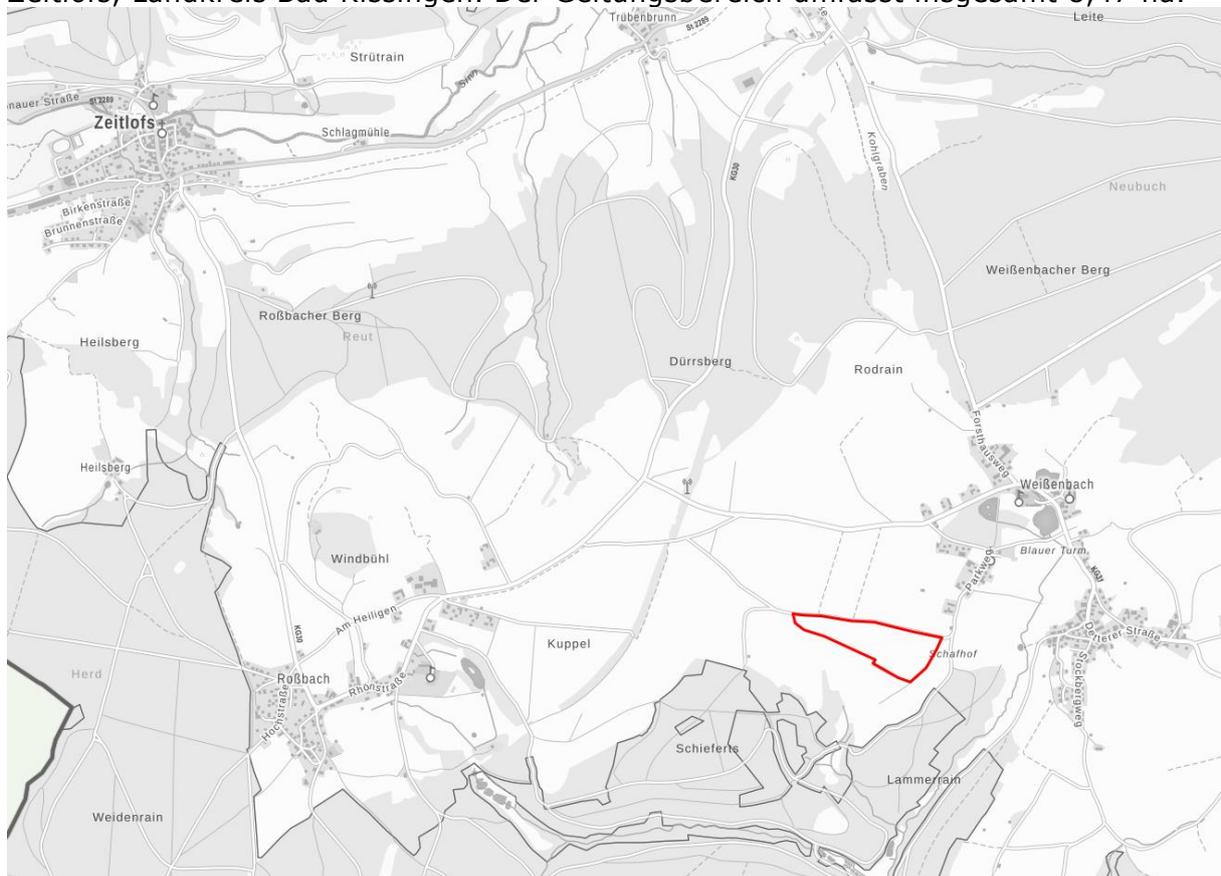
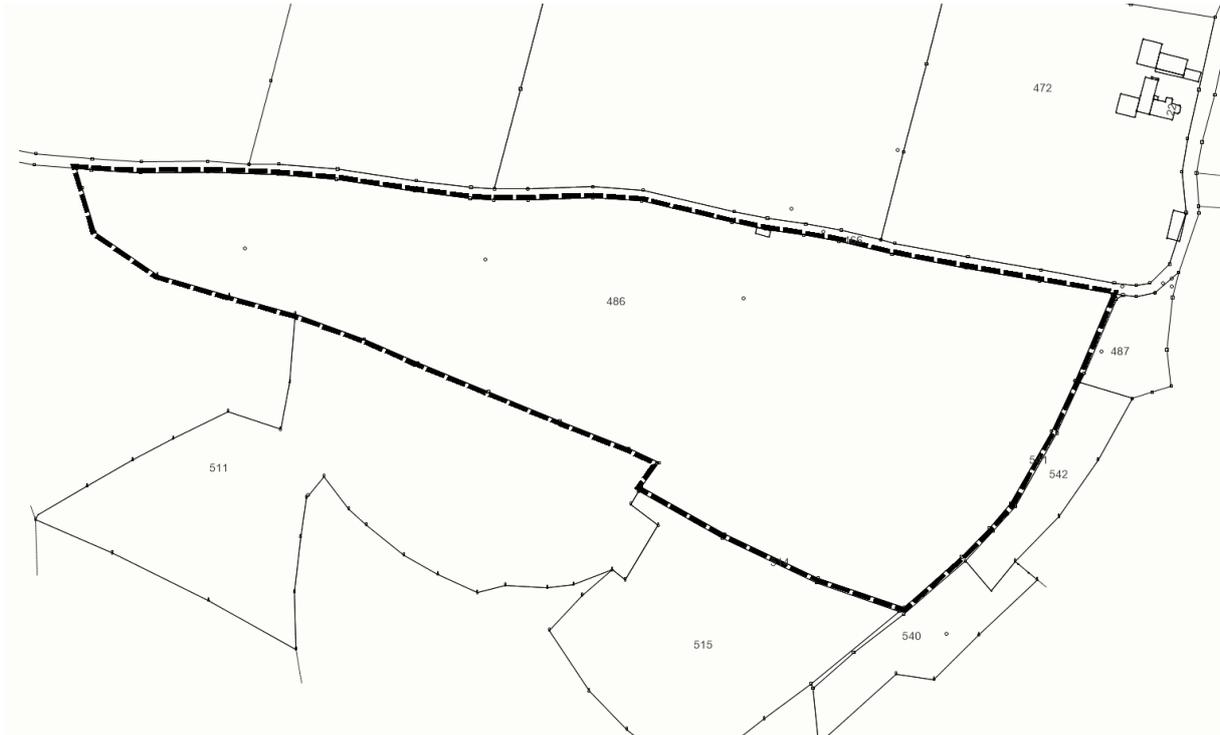


Abb. Übersicht Lage des Vorhabens ohne Maßstab



Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches (maßstabslos).



Abb. Darstellung des Vorhabens (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Die Vorentwürfe mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.02.2024 können in der Zeit

von Freitag, den 05.04.2024 bis einschließlich Dienstag 07.05.2024

im Rathaus des Marktes, Baumallee 12, 97799 Zeitlofs während der Besuchszeiten von

Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und zusätzlich
Mittwoch, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht sind zudem während der Auslegungsdauer auf der Internetseite des Marktes einsehbar und können unter der Adresse eingesehen und abgerufen werden:

<https://www.markt-zeitlofs.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Weißenbach“ sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem im Bereich unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Zeitlofs, 13.03.2024
Markt Zeitlofs
gez.
Matthias Hauke, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

68

**Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Teilnehmergemeinschaft Verfahren Arnshausen 3
(Dorferneuerung);
Der Vorsitzende des Vorstandes
Nr. A2 – TG 7522-**

Bekanntmachung und Einladung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Arnshausen 3 behandelt am

**Dienstag, den 23. April 2024, um 18:30 Uhr
im Feuerwehrhaus in Arnshausen**

in einer **öffentlichen** Vorstandssitzung folgende Tagesordnungspunkte:

Tagesordnung:

- 1) Planung Altortstraßen – Planungsschmiede Braun
- 2) Ggfs. Sonstiges

Zu dieser Vorstandssitzung wird herzlich eingeladen. Gäste sind willkommen.

Würzburg, 15.03.2024

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
gez.

Frank Stöhling, Baurat

Bad Kissingen, 18.03.2024

Stadt Bad Kissingen

gez.

Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

Markt Wildflecken

69

**Hundsteuersatzung
des Marktes Wildflecken**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wildflecken folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

**§ 1
Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den 1. Hund	35,00 Euro
für den 2. Hund	70,00 Euro

für jeden weiteren Hund	140,00 Euro
für den 1. Kampfhund	400,00 Euro
Für den 2. und jeden weiteren Kampfhund	700,00 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S.13) und durch Bekanntmachung vom 15.07.2004 (GVBl S. 351) genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur dann ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Die Steuerermäßigung tritt auch ein für Jagdgebrauchshunde, die sich in Ausbildung zur Brauchbarkeitsprüfung oder einer ihr gleichgestellten Prüfung befinden.
Das Alter dieser Hunde darf 29 Monate nicht überschreiten.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) und Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gelten im Markt Wildflecken: Ziegelhütte Wildflecken, Ziegelhütte Oberbach, Eckartsroth, Am Auersberg mit dem Anwesen ehem. Schwerspatgrube, Forsthaus, Schlöglalm.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. Im Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 3 und 6 und keine Steuerermäßigung gewährt.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen dazu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder verstorben ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die Hundesteuersatzung des Marktes Wildflecken vom 26.04.2016 außer Kraft.

Wildflecken, 11.03.2024
Markt Wildflecken
gez.
Gerd Kleinhenz, Erster Bürgermeister

**Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
vom 14.11.2022
zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Oberer Kapellenweg II“
im beschleunigten Verfahren gem. §13b BauGB;
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans
„1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Oberer Kapellenweg“
im Regelverfahren des Marktes Wildflecken**

Der Marktgemeinderat Wildflecken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.02.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Oberer Kapellenweg II“ gem. § 13b BauGB aufzuheben und den Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Oberer Kapellenweg“ im Regelverfahren aufzustellen.

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat des Marktes Wildflecken hat am 14.11.2022 in seiner öffentlichen Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Oberer Kapellenweg II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen. Gemäß Urteil vom 18.07.2023 des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 3.22) wurden Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurden, für unwirksam erklärt.

Laut der Pressemitteilung des Gerichts (Nr. 59/2023, <https://www.bverwg.de/pm/2023/59>) wird die Unwirksamkeit des Bebauungsplans damit begründet, dass § 13b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union, genauer mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), unvereinbar ist.

Trotz der Einführung der „Reparaturvorschrift“ (§ 215a BauGB), herrschen Unwägbarkeiten bezüglich der Fortführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren. Insbesondere wäre eine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 inkl. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, dem eigentlichen Bebauungsplanverfahren vorwegzuschalten. Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 kann allerdings nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund der Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Da relevante Umweltauswirkungen vor allem aufgrund des unvermeidbaren Eingriffs in den Boden im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden können, wird empfohlen, den Bebauungsplan im Regelverfahren aufzustellen und den Beschluss vom 14.11.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Oberer Kapellenweg II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzuheben.

In diesem Zusammenhang kann auch die erforderliche Änderung des Bebauungsplans „Oberer Kapellenweg“ (Rechtskraft 13. Nov. 2017) durchgeführt werden. Anlass der 1. Änderung des Bebauungsplans "Oberer Kapellenweg" ist das Erfordernis, den Bebauungsplan an den aktuellen Stand der Planung anzupassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verkehrsführung sowie bereits erteilter Befreiungen von den Vorgaben des Bebauungsplans haben sich Anpassungsbedarfe ergeben.

Durch die Zusammenlegung der Umgriffe und die Aufstellung in einem Verfahren - „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Oberer Kapellenweg“ - ergeben sich deutliche Synergien und Einsparungen.

Ziel der Erweiterung des Bebauungsplans ist es, der Nachfrage der örtlichen Bevölkerung nach Baugrundstücken für neues Wohnen nachzukommen und entsprechende Wohnbauflächen im Sinne einer Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen auszuweisen.

Es sollen hochwertige Flächen zur Etablierung neuer Angebote für individuelles Wohnen geschaffen werden. Dabei sollen insbesondere eine gute Anbindung an die bestehenden Siedlungseinheiten und eine qualitätvolle Einbindung in die landschaftlichen Strukturen sowie eine attraktive Gestaltung des Ortsrandes gesichert werden.

Das insgesamt ca. 3 ha große Plangebiet liegt in westlicher Ortsrandlage des Markts Wildfleckens. Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Er umfasst die Grundstücke mit den folgenden Fl.Nr.: 68/2 (Teilfläche), 1354/22, 1354/23, 1330, 1323/2, 1323/1, 1323/4, 1323/3, 1321, 1323/13, 1321/4, 1323/12, 1323/5, 1323/6, 1323/4, 1323/7, 1323/8, 1323/17, 1323/14, 1323/15, 1323/11, 1323/10, 1321/2, 1163/2, 1319/1, 1323/16, 1319, 1323/25, 1323/26, 1318, 1317, 1316, 1315, 1314, 1313, 1311, 1311/1, 1313/1, 1314/4, 1315/1, 1354/28, 1354/25, 1323/27, 1323, 1323/18, 1323/19, 1323/20, 1323/21, 1323/22, 1323/23, 1323/24.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Fl.Nr. 68/87, 68/2 (Teilfläche)
- Im Osten: Fl.Nr. 1375/29, 1354/14, 1354/4, 1354/15, 1354/16, 1354/17, 1354/21, 1354/18, 1354/19, 1354/1, 1354/7
- Im Süden: Fl.Nr. 1344/2, 1309, 1309/1, 1309/2
- Im Westen: Fl.Nr. 1163, 68/61

Maßgeblich ist im Einzelnen der nachfolgende Kartenausschnitt (maßstablos):



Der rechtsgültige Flächennutzungsplan des Marktes Wildflecken vom 24.07.1996 stellt den Geltungsbereich als „Wohnbaufläche“ (gepl.) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Dementsprechend wird der Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Oberer Kapellenweg"“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und im Internet unter der o.g. Internet-Adresse eingestellt ist.

Wildflecken, 15.03.2024
Markt Wildflecken
gez.
Gerd Kleinhenz, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

71

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die Gemeinde Thundorf und den Markt Maßbach; Dorferneuerung Wettringen 3, Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt;

Bekanntgabe

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes Wettringen 3 und die Änderungskarte zur Gebietskarte liegen

vom 08.04.2024 mit 22.04.2024

in der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten **ab dem 18.03.2024** auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>).

Würzburg, 11.03.2024
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
gez.
Andreas Kaiser, Baurat

Maßbach, 18.03.2023
Gemeinde Thundorf
gez.
Judith Dekant, Erste Bürgermeisterin

Maßbach, 18.03.2023
Markt Maßbach
gez.
Matthias Klement, Erster Bürgermeister

**Stadtentwicklung, Stadtplanung;
Erlass der Satzung der Stadt Hammelburg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altstadt Hammelburg“
(Sanierungssatzung)
Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit
§ 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 S die Satzung der Stadt Hammelburg über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes „Altstadt Hammelburg“ (Sanierungssatzung) beschlossen.

**Satzung der Stadt Hammelburg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altstadt Hammelburg“
vom 20.03.2024**

Aufgrund der §§ 136 und 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), und aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Stadtrat der Stadt Hammelburg folgende Satzung:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Gebiet „Altstadt Hammelburg“ sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt und das Gebiet umgestaltet und verbessert werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Sanierungsgebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Hammelburg“.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Durchführungszeitraum**

Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer amtlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Lagepläne über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Hammelburg (M. 1:5000 und M: 1:1000) und die Begründung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Hammelburg“ in der Fassung vom 20.03.2024 sind wesentliche Bestandteile dieser Satzung.

Hinweise:

Die Sanierungssatzung „Altstadt Hammelburg“ mit zugehöriger Begründung und Lageplänen wird seit diesem Tage im Rathaus der Stadt Hammelburg, Fachbereich Planen und Bauen, 2. Stock, Zimmer 2.3, barrierefreier Eingang an der Ostseite des Rathauses, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

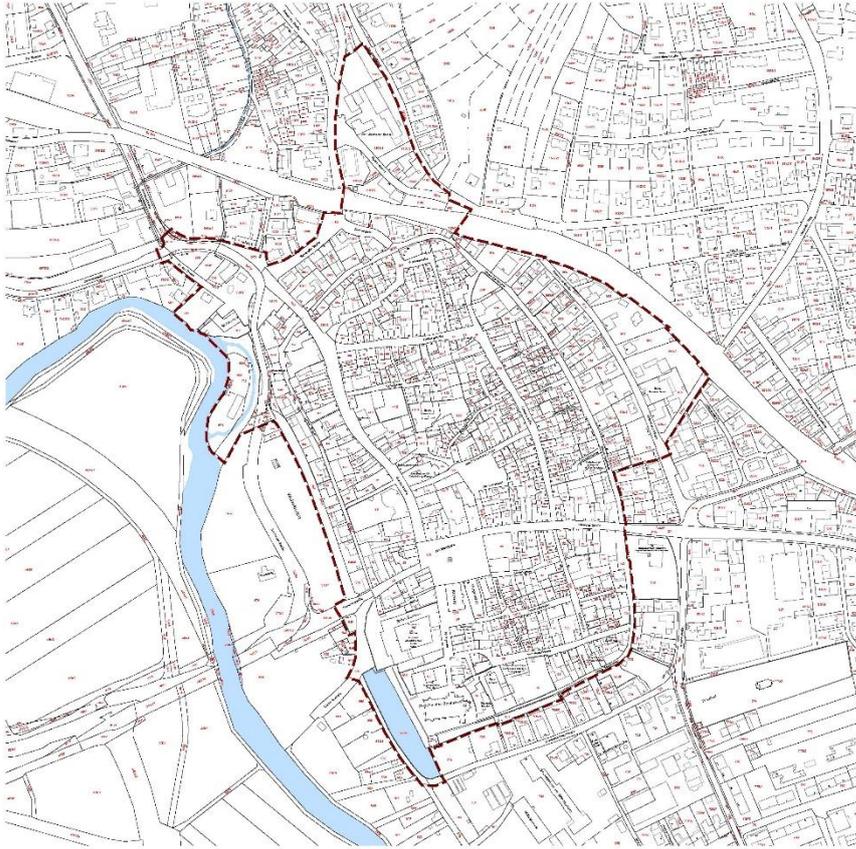
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Sanierungssatzung sowie die Abgrenzung des Sanierungsgebietes sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hammelburg zu finden unter <https://www.hammelburg.de/buergerservice-politik/rathaus/satzungen-verordnungen>

Anlage: Lageplan zur Satzung der Stadt Hammelburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Hammelburg“ (nicht maßstäblich)



Lageplan über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Hammelburg“
(M. 1:5.000)

 Abgrenzung des Sanierungsgebietes
„Altstadt Hammelburg“

Hammelburg, 21.03.2024
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Hammelburg
über die Fortschreibung und
1. Änderung der Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften
- Gestaltungssatzung „Altstadt Hammelburg“ -
nach Art. 81 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

Nachstehend wird die vom Stadtrat der Stadt Hammelburg am 20.03.2024 beschlossene Fortschreibung und 1. Änderung der Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften „Gestaltungssatzung Altstadt Hammelburg“ bekannt gemacht:

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wurde durch Beschluss des Stadtrates in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2024 geändert und entspricht fortan dem Geltungsbereich der der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Hammelburg“ – Sanierungssatzung vom 20.03.2024).

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1, 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), erlässt die Stadt Hammelburg folgende Satzung:

**Fortschreibung und
1. Änderung der Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften
- Gestaltungssatzung „Altstadt Hammelburg“ -
der Stadt Hammelburg
vom 20.03.2024**

§ 1 Generalklausel

(1) Das charakteristische Stadtbild der Altstadt von Hammelburg ist zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln. Bauliche Maßnahmen aller Art sind bezüglich der Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das historisch geprägte Straßen- und Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.

(2) Unbebaute Grundstücksflächen sind so zu gestalten, dass sie sich in das Stadt-, Straßen- und Landschaftsbild einfügen und das Stadtbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die historische Altstadt von Hammelburg und wird grob umgrenzt:

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

1. die Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung von baulichen Anlagen,
2. die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen wie Solaranlagen und Antennenaufbauten.
3. die Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen.

(3) Die Satzung unterscheidet in ihren Festsetzungen zwischen stadtbildprägender Bausubstanz und nicht stadtbildprägender Bausubstanz. Zur stadtbildprägenden Bausubstanz zählen vor allem auch die Gebäude, die Mitte des 19. Jhs. nach dem Stadtbrand von 1854 im sogenannten Maximilianstil errichtet wurden. Die stadtbildprägende Bausubstanz und die dem Maximilianstil zuzurechnenden Bauten sind in beiliegender Karte dargestellt.

(4) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Erlaubnispflicht nach Art. 6 und 10 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Das Denkmalschutzgesetz und diese Satzung können nebeneinander angewendet werden. Bei Unstimmigkeiten ist das Denkmalschutzgesetz vorrangig.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in einem Bebauungsplan Abweichendes bestimmt ist.

§ 3 Städtebauliche Gestaltungsziele

(1) Städtebauliche Struktur

Zur Sicherung der historisch gewachsenen Altstadtstruktur sind die Blockstruktur der Altstadt, die Parzellenstruktur sowie die Stellung der Gebäude auf dem Grundstück zu erhalten und bei Um- und Neubauten wieder aufzunehmen. Die historische Aufteilung von Haupt- und Nebengebäude, Hof und Freiflächen muss ablesbar bleiben. Ein Überspringen der Parzellenstruktur sowie ein Zusammenfassen von benachbarten Einzelbaukörpern ist weder in der Fassade noch im Dach zulässig.

(2) Dichte und Höhe der Bebauung, Baukörper, Baufluchten

Stadtbildprägende Gebäude sind in ihrem Stil und Charakter zu erhalten. Bei Umbauten und Renovierungen ist der zeittypische Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Neu- und Umbauten von nicht stadtbildprägenden Gebäuden sind die Dichte, die Höhe und die Geschossigkeit der bestehenden Bausubstanz beizubehalten. Die Ausbildung eines Kniestocks zur Erhöhung des Dachraumes ist unzulässig.

Zur Erhaltung der das Straßenbild prägenden Bauflucht ist die Stellung der Gebäude bei Neu- und Umbauten unverändert beizubehalten. Versätze, Rücksprünge aus der Flucht und jede andere Art räumlich wirksamer Abweichungen von der Bauflucht sind unzulässig.

(3) Dachlandschaft

Der charakteristische, reich gegliederte und dennoch einheitliche Gesamteindruck der Dachlandschaft ist in Form, Material und Farbe zu erhalten. Neu- und Umbauten sollen sich in diesem Gesamteindruck einfügen. Die in einzelnen Straßen vorherrschenden Hauptfirstrichtungen sind einzuhalten.

§ 4 Ziel der Gebäudegestaltung

(1) Hofanlagen

In verschiedenen Bereichen der Altstadt befinden sich Hofanlagen. Diese Hofanlagen sind bei Um- und Neubauten mit ihren wesentlichen Elementen zu erhalten. Die vorgegebene Grundform des Winkel-, Dreiseit- und Vierseithofes, die Stellung des Haupt- und des Nebengebäudes sowie der Hofabschluss, die Hofmauer und das Hoftor zur Straße sind zu bewahren.

(2) Bauweise

Neu- und Umbauten müssen sich in die vorhandene Bebauung einfügen. Dies gilt insbesondere für die Gliederung des Bauvolumens, die Dachform und Dachneigung, die Firstrichtung sowie die Trauf- und Firsthöhen des Gebäudes.

(3) Gelände

Das Gelände darf durch die Errichtung von Bauwerken in seinem natürlichen Verlauf nicht verändert werden. Nicht zulässig sind Aufschüttungen z.B. für Terrassen vor hoch gelegenen Erdgeschossen sowie Abgrabungen z.B. für die Belichtung von Kellergeschossen. Bei Neubauten darf die Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoss maximal 50 cm über dem natürlichen oder festgelegten Gelände liegen (vgl. auch § 4 Abs. 4).

Bei Ersatzbauten für historische Gebäude kann die ehemalige Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoss erhalten werden. Allgemein besteht das Ziel einer weitestgehenden Substanzerhaltung.

(4) Außenwände

Außenwände einschließlich Giebelflächen sind nach Material, Struktur und Farbe als Einheit zu gestalten, soweit historisch keine andere Wandgestaltung vorgegeben ist.

Die Fassaden der stadtbildprägenden Gebäude sind mit ihrer zeittypischen Gliederung z.B. durch Gesimse, Bänder, Lisenen und Gurte, sowie Fenster und Türgewände aus Naturstein, Holz oder Putz grundsätzlich zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei stadtbildprägenden Gebäuden ist auf eine Außendämmung zu verzichten und stattdessen eine Innendämmung vorzusehen. Bei Neu- und Umbauten ist eine Außendämmung zulässig.

Die Außenwände sind bei Neu- und Umbauten in Massivbauweise als ein- oder mehrschaliges verputztes Mauerwerk zu erstellen. Ebenfalls ist eine Fachwerkbauweise in tragender Holzkonstruktion mit Mauerwerk ausgefacht oder verputzt zulässig.

Bei Neu- oder Umbauten sind als Wandoberfläche Sichtmauerwerk oder Verblendung aus regionalem Buntsandstein und Kalkstein, Putz, Fachwerk oder Schiefer- und Holzverkleidung in historisch begründeter Form zulässig. Dies gilt auch für Nebengebäude, Garagenbauten (Carports) und Scheunen.

Nicht zulässig sind sogenannte Zierputze und gemusterte Putzarten. Nicht zulässig sind zudem Verkleidungen der Außenwände aus Keramik, Kunststoff und Metall sowie Verbundwerkstoffe.

Verputztes oder verkleidetes Fachwerk an historischen Gebäuden und Natursteinmauerwerk soll nur freigelegt werden, wenn es nach Material und Verarbeitung als Sichtfachwerk oder Sichtmauerwerk geeignet ist. Nicht zulässig sind statisch unwirksame Fachwerkstrukturen und Fachwerkattrappen aus Brettern und sonstigen Materialien.

Bei stadtbildprägenden Gebäuden ist der historisch vorgegebene Sockel bei Renovierungen zu erhalten und wiederherzustellen. Bei Neu- und Umbauten ist der Sockel möglichst niedrig zu halten. Die Höhe des Sockels sollte 50 cm nicht überschreiten.

(5) Wandöffnungen

1. Öffnungen (Fenster, Türen und Tore)

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind die Öffnungen der Wand (Fenster, Türen und Tore) einschließlich eventuell historisch vorgegebener Umrahmungen zu erhalten und wiederherzustellen. Veränderungen sind zulässig, wenn sie sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung orientieren und diese wiederherstellen.

Bei Neu- oder Umbauten sind Wandöffnungen so anzuordnen, dass große zusammenhängende Wandflächen erhalten bleiben und der Anteil der Wandfläche einer Fassade gegenüber den Flächen der Öffnungen überwiegt (Lochfassade).

2. Fenster

Fenster in stadtbildprägenden Gebäuden sind im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei Neu- und Umbauten müssen Fenster eine dem Gebäude und dem Stadtbild angemessene Gestaltung erhalten. Fenster in Aufenthaltsräumen sind ab einer lichten Öffnungsbreite von 1,30 m in mindestens zwei stehende Flügel zu unterteilen. Glasbausteine sind an vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Fassaden nicht zulässig.

3. Schaufenster

Schaufenster bei Neu- und Umbauten sind nur im Erdgeschoss und nicht als Eckschaufenster zulässig. Achsen und Teilungen müssen der Konstruktion des Gebäudes und der Proportion der Fassade entsprechen. Ihre Breite darf 2,50 m nicht überschreiten. Auf die Fassadengliederung in den Obergeschossen ist Bezug zu nehmen.

4. Tore und Türen

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind Tore und Türen im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies gilt für Türgewände, Torbögen sowie Radabweiser u.a. Details.

Bei Neu- und Umbauten sind Tore und Türen so anzuordnen, dass große zusammenhängende Wandflächen erhalten bleiben und der Anteil der Wandfläche einer Fassade gegenüber den Flächen der Öffnungen überwiegt. Tore und Türen sind ab einer Öffnungsbreite von 1,30 m in zwei Flügel zu unterteilen. Straßen-seitige Hoftore und Türen sind in Holz oder Stahl auszuführen. Stahlkonstruktionen mit Holzverschalung sind zulässig. Glänzende Materialien sind nicht zulässig.

Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten sind mit Holz zu verkleiden.

(6) Läden, Außenjalousien, Markisen, Vordächer

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind zeittypische Läden zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Einbau von Rollläden und Außenjalousien ist bei stadtbildprägenden Gebäuden nicht zulässig.

Bei Neu- und Umbauten sind Rollläden oder Außenjalousien zulässig, wenn sie im hochgezogenen Zustand nicht über die Außenwand vorstehen und einschließlich der Halterungskästen weder sichtbar sind noch den Rahmen oder die Glasfläche des Fensters verdecken.

Über Schaufenstern sind nur einfach gestaltete Wetter- und Sonnenschutzdächer aus Metall oder Rollmarkisen aus Stoff zulässig. Sie dürfen nur einen untergeordneten Bereich

der Fassadenzone erfassen und zu keiner gestalterischen Trennung der Fassade zwischen den Geschossen führen.

Die Neuerrichtung von Kragplatten aus Beton oder ähnlich massiven Konstruktionen ist nicht zulässig. Vordächer an Straßenfassaden sind bei Schaufenstern nicht zulässig.

Vordächer an Straßenfassaden dürfen die Größe von 2 qm Grundfläche nicht überschreiten. Vordächer sind aus Glas oder Blech auszubilden.

(7) Balkone, Loggien, Lauben, Erker und Wintergärten

Balkone, Loggien, Lauben, Erker und Wintergärten sind an stadtbildprägenden Gebäuden nicht zulässig, wenn sie dem zeittypischen Baustil widersprechen. Bei Neu- oder Umbauten sind Balkone, Loggien, Lauben, Erker und Wintergärten nur an den von der Straße abgewandten Hausseiten zulässig. Der Abstand vom straßenseitigen Gebäudeeck muss mindestens 3 m betragen.

(8) Farbgebung

Die Farbkonzepte stadtbildprägender Gebäude haben sich an dem zeittypischen Baustil zu orientieren. Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind im Rahmen der städtischen Einzelberatung abgestimmte Farbkonzepte vorzulegen. Diese bedürfen einer städtischen Zustimmung. Dies gilt auch für Neu- und Umbauten sowie bei der Erneuerung von Farbanstrichen.

Die Farbkonzepte haben sich an den für das Stadtbild charakteristischen Farben zu orientieren, die in den bei der Stadt ausliegenden Farbkarten dargestellt sind. Die Farbkarten sind Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage). Sie liegen beim Bauamt der Stadt aus.

Das Anbringen von Farbmustern am Gebäude kann von der Stadt verlangt werden.

Eine mehrfarbige Gestaltung der Putzflächen ist nicht zulässig. Bemalungen einer Fassade mit figürlichen oder abstrakten Elementen sind ausgeschlossen.

(9) Dächer

1. Dachform

Die Dachform einschließlich Ortgang und Traufausbildung ist bei stadtbildprägenden Gebäuden in dem für das Gebäude typischen Zeitstil zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Dachneigung, die Dachdeckung und die Dachüberstände.

2. Dachneigung

Bei Neu- und Umbauten sind die Dächer der Hauptgebäude und Scheunen als steile Satteldächer mit einer Neigung von 41° bis 52° auszubilden. Bei kleineren Nebengebäuden und Garagenbauten geringer Tiefe (bis maximal 6 m) sind auch Pult- und Satteldächer mit mindestens 25° Dachneigung zulässig.

3. Dachdeckung

Bei Neu- und Umbauten sind die Dächer der Hauptgebäude und Scheunen mit altstadttypischen Materialien einzudecken. Das sind Biberschwanzziegel, Falzziegel, Flachdach-Pfanne, naturrot oder engobiert, naturrote Tondachziegel oder rot durchgefärbte Betondachsteine.

Für kleinere Nebengebäude und Garagenbauten, die von der Straße aus nicht einsehbar sind, kann eine andere Dacheindeckung zugelassen werden wie nichtglänzende Bleche oder Faserzementplatten.

4. Dachüberstände

Bei Neu- oder Umbauten sind die Dachüberstände bei Hauptgebäuden und Scheunen mit steiler Dachneigung sowie die Traufen (0,30 m) und die Ortgänge (0,15 m) knapp zu halten. Dies gilt nicht für flachgeneigte Dächer.

(10) Dachaufbauten

1. Gaubenform

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind Dachaufbauten in Material und Farbe, Anzahl und Abmessungen im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Neu- und Umbauten sollte ein zum Ausbau zugelassener Dachraum grundsätzlich von der Giebelseite her belichtet werden. Die Herstellung von zusätzlich notwendigen Belichtungsflächen ist in Form von Satteldach- und Schleppgauben sowie liegenden Dachfenstern zulässig. Dacheinschnitte sind nur an Gebäudeseiten zulässig, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

Dachaufbauten und -einschnitte müssen zum Ortgang und zu Dachkanten einen seitlichen Abstand von mindestens 1,50 m haben.

2. Material und Farbe

Die Dachaufbauten bei Neu- und Umbauten sind in Material und Farbe mit den sie umgebenden Dachflächen abzustimmen.

3. Anzahl und Abmessung

Die Anzahl der Dachaufbauten bei Neu- und Umbauten sollte möglichst gering gehalten werden. Dachaufbauten und liegende Dachfenster dürfen nicht mehr als 1/3 der Trauflänge ausmachen.

4. Liegende Dachfenster

Liegende Dachfenster sind bei Neu- und Umbauten bis zu einer Größe von 2 qm zulässig.

5. Zwerchhausgiebel

Ein Zwerchhausgiebel bei Neu- und Umbauten darf je Traufseite nur einmal errichtet werden. Die Breite darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Der First muss mindestens 1 m unter dem First des Hauptdaches bleiben.

6. Kamine

Kamine sollen bei Neu- und Umbauten am First oder in Firstnähe das Dach durchstoßen. Sie sind zu verputzen oder mit nichtglänzendem Blech zu verkleiden. Klinker sind zulässig.

7. Antennen und Solaranlagen

Die Anbringung von technischen Vorrichtungen wie Freileitungen, Antennen u.a. ist nur an vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Stellen zulässig. Ausnahmen können erteilt werden, wenn eine Anbringung an den zulässigen Stellen nicht möglich ist.

Photovoltaikanlagen sind bei Neu- und Umbauten grundsätzlich zulässig. Die Anlagen sind in geschlossenen rechteckigen und nicht unterbrochenen Feldern dachflächenparallel mit geringem Abstand zum Dach oder dachflächenbündig anzubringen. Zur Traufe und zum First ist ein Abstand von mindestens 0,50 m freizuhalten. Die Module und die Unterkonstruktionen müssen eine matte, tiefdunkle oder eine der Dachdeckung angepasste Oberfläche haben. Die Paneele sind rahmenlos oder mit einem der Modulfarbe gleichen Rahmen zu wählen.

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind PV-Anlagen nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen können vom Satzungsgeber Ausnahmen zugelassen werden.

Im Marktplatzensemble sind die PV-Anlagen auf der von der Straße abgewandten Seite anzubringen, so dass sie vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sind.

Größe und Situierung der PV-Anlagen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur verfügbaren Dachfläche stehen. Ausgefranste und abgetreppte Formen sind zu vermeiden. Eine Aufständigung bei Satteldächern ist nicht zulässig.

PV-Anlagen an Balkonen sind nur an Orten zulässig, die vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

PV-Anlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Mit der Genehmigung der Anlage geht der vollständige Rückbau der Anlage einher, sobald die PV-Module nicht mehr zur Stromgewinnung genutzt werden. Auf Art. 57 Abs. 1 Nr. 3a BayBO wird verwiesen.

(11) Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen müssen sich nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe dem Gebäude anpassen und dürfen das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.

1. Genehmigungspflicht

Über den Art. 55 BayBO hinaus sind genehmigungspflichtig die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen jeglicher Art und Größe.

Ausgenommen sind Namens- und Büroschilder im Erdgeschoss, die flach an der Hauswand befestigt sind und eine Größe von 0,30 m x 0,30 m nicht überschreiten. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler und für stadtbildprägende Gebäude.

2. Lage und Art

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht sein. Für jedes Geschäft bzw. jeden Betrieb sind auf der Hausfront nur eine Werbeanlage und ein Ausleger zulässig. An einer Hausfront angebrachte Werbeanlagen verschiedener Geschäfte bzw. Betriebe sind aufeinander abzustimmen.

Werbeanlagen sind der Erdgeschosszone zuzuordnen und dürfen maximal 0,30 m unter die Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses reichen.

3. Werbeschriften

Werbeschriften sind einzeilig, möglichst horizontal anzuordnen. Die Einzelbuchstaben dürfen eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Ihre horizontale Abwicklung darf nicht mehr als 1/3 der Gebäudefront betragen. Bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude darf die horizontale Abwicklung nicht mehr als 2/3 der Gebäudefront betragen.

Von den Gebäudeecken und Vorsprüngen in der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

Die Werbeschriften dürfen nur auf die Fassade aufgemalt werden oder aus einzelnen vor der Fassade liegenden, nicht selbstleuchtenden Schriftzeichen bestehen. Ein Bekleben der Schaufensterfläche ist nur untergeordnet mit einem Größenanteil von max. 10 % der Schaufensterfläche zulässig.

Lichtwerbung ist nur als Schattenbeschriftung (hinterleuchtete Schriftzeichen) oder durch sanftes, blendfreies Anstrahlen von Schriften oder Auslegern zulässig. In begründeten Einzelfällen können selbstleuchtende Werbeanlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

Ausleger sind nur quer zur Hauswand in schlichter handwerklicher Ausfertigung mit einer sparsamen Verwendung von Informationen, Schriften und Symbolen zulässig.

Motorbetriebene, rotierende Werbeanlagen sind unzulässig.

Schriftzüge, Werbesymbole und Plakate auf Klapp- oder Rollläden sind unzulässig. Auf Markisen können sie in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Werbeanlagen in Form von künstlerisch gestalteten Auslegern und Aushängeschildern sind zugelassen. Vorhandene Ausleger sind zu erhalten, wenn sie handwerklich gestaltet und von kunst-historischem oder künstlerischem Wert sind.

4. Warenautomaten

Warenautomaten sind nur zulässig in Passagen und Hauseingängen und ausnahmsweise an Hauswänden bis insgesamt 0,8 qm Größe und maximal 20 cm Tiefe, wenn sie auf der Hauswand befestigt sind.

An Baudenkmalern und stadtbildprägenden Gebäuden sind Warenautomaten unzulässig.

(12) Figuren und Details

Historische Hausfiguren und historische bauliche Details wie Figurennischen, Inschriften, Verzierungen, Ecksteine und Radabweiser sind an ihrer ursprünglichen Stelle zu erhalten. Fassadenmalereien sind nicht zulässig.

§ 5 Außenanlagen und private Freiflächen

(1) Hofabschlüsse, Einfriedungen und Freitreppen

Einfriedungen von Hofräumen sind gegen öffentliche Straßenräume als Mauer mit Tor in ortstypischer Art auszuführen.

Straßenseitige Hoftore und Tore zu Scheunen sind in Holz als zweiflügeliges Dreh- oder Schiebetor auszuführen. Die Tragkonstruktion kann auch in Stahl erstellt werden.

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind Hofabschlüsse, Tore und Freitreppen im ortstypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei Freitreppen aus Naturstein ist auch der Charakter einer Tür zu erhalten. Rollstuhllifte sind zulässig.

Fassaden und Hofabschlüsse sollten mit Weinberankungen gestaltet werden und fachgerecht angelegt und gepflegt werden. Bestehende Weinberankungen sind zu erhalten oder neu anzupflanzen.

Einfriedungen von Gärten und sonstigen Freiflächen sind mit 0,90 bis 1,50 m hohen Holzzäunen mit senkrechter Lattung auszuführen. Rückwärtige Bereiche können mit Laubholzhecken eingefriedet werden. Zur Einfriedung rückwärtiger Bereiche sind ebenfalls 0,90 bis 1,50 m hohe Maschendrahtzäune zulässig, wenn diese berankt werden oder mit einer Hecke hinterpflanzt werden.

Einfriedungen von Vorgärten sind nur mit einer Gesamthöhe von 0,90 bis 1,20 m zulässig und als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Eisenzäune mit senkrechten Stäben auszuführen.

(2) Hofräume, Gärten und private Freiflächen

Die Bepflanzung unbebauter Flächen von Vorgärten, Hausgärten und Hofräumen soll sich am traditionellen Gartenbau orientieren und aus standortgerechten Pflanzen und Gehölzen bestehen.

Versiegelte Flächen sollten sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Als befestigte Oberflächenbeläge sollen Naturpflasterbeläge aus Basalt, Granit, Kalkstein und

Buntsandstein sowie wassergebundene Decken und Schotterrasen verwendet werden. Zulässig sind auch naturfarbene Betonsteine sowie helle Asphaltflächen auch mit eingestreutem hellen Kalksplitt.

Historisches Natursteinpflaster ist zu erhalten. Ein gut begehbarer Streifen im Natursteinpflaster kann im begründeten Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Geländeoberfläche der bebauten und unbebauten Grundstücke in der Altstadt darf durch Aufschüttungen und Abgrabungen, die größer als 0,50 m sind, nicht verändert werden. Ausnahmen sind gesondert zu genehmigen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Abweichungen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Einvernehmen mit der Stadt Hammelburg Abweichungen gem. Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO zulassen.

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Stadt Hammelburg gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO.

Abweichungen können gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, das Stadtbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

Die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung ist gem. Art. 63 Abs. 2 BayBO schriftlich zu beantragen und zu begründen.

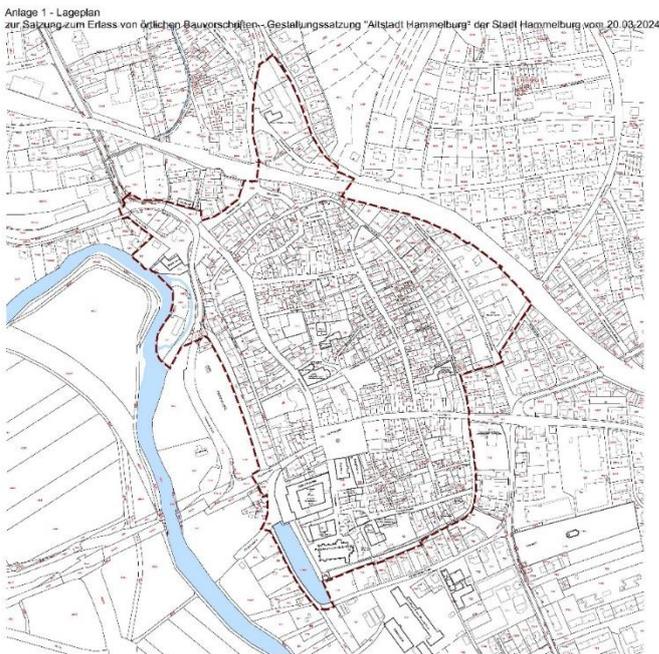
(2) Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden. Die Höhe der Geldbuße wird im Einzelfall entschieden. Sie kann gem. Art. 79 Abs. 1 BayBO bis zu 500.000,00 Euro betragen.

(3) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung (Anlage 1) ist im folgenden Lageplan kenntlich gemacht (nicht maßstäblich).



Der Lageplan über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Hammelburg (Anlage 1 – Maßstab 1:5000) und die Farbkarten, Stand 16.11.2015 (Anlage 2) sind wesentliche Bestandteile der Satzung.

Hammelburg, 21.03.2024

Stadt Hammelburg

gez.

Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

II.

Die Fortschreibung und 1. Änderung der Gestaltungssatzung „Altstadt Hammelburg“ in der Fassung vom 20.03.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung kann mit seinen Anlagen (Lageplan und Farbtafeln) sowie dem dazugehörigen Leitfaden während der Dienststunden Rathaus der Stadt Hammelburg, Fachbereich Planen und Bauen, 2. Stock, Zimmer 2.3, barrierefreier Eingang an der Ostseite des Rathauses, eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

III.

Ebenso wurde sie durch Anschlag an den Ortstafeln der Stadt Hammelburg und an den Gemeindetafeln in den einzelnen Stadt-teilen am 22.03.2024 bekanntgemacht.

IV.

Die Fortschreibung und 1. Änderung der Gestaltungssatzung sowie die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hammelburg zu finden unter <https://www.hammelburg.de/buergerservice-politik/rathaus/satzungen-verordnungen>.

Hammelburg, 21.03.2024
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fachbereich Abfallwirtschaft

74

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen gemäß § 25 EBV

Nach erfolgter überörtlicher Rechnungsprüfung hat der Verwaltungsrat des Landkreises Bad Kissingen mit Beschluss vom 04.03.2024 den Jahresabschluss 2021 des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen beschlossen. Das Jahresergebnis 2021 wurden auf neue Rechnungen vorgetragen.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen, Anstalt des öffentlichen Rechts, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen – vom Tage der Veröffentlichung an – 7 Tage im Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen, Münchner Str. 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsicht auf.

Bad Kissingen, 11.03.2024

Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Abfallwirtschaft -
gez.

Guck Monika, Finanz-u. Rechnungswesen

Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen

75

**Bekanntmachung:
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Zweckverband Gewerbepark A 71;
Gemeinde Oerlenbach/Poppenhausen:
3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
für den Gewerbepark A 71
– Neufassung –**

Der Zweckverband Gewerbepark A 71 hat in der Sitzung vom 13.03.2024 den Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für den Gewerbepark A 71 gebilligt.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende Grundstücke einbezogen:

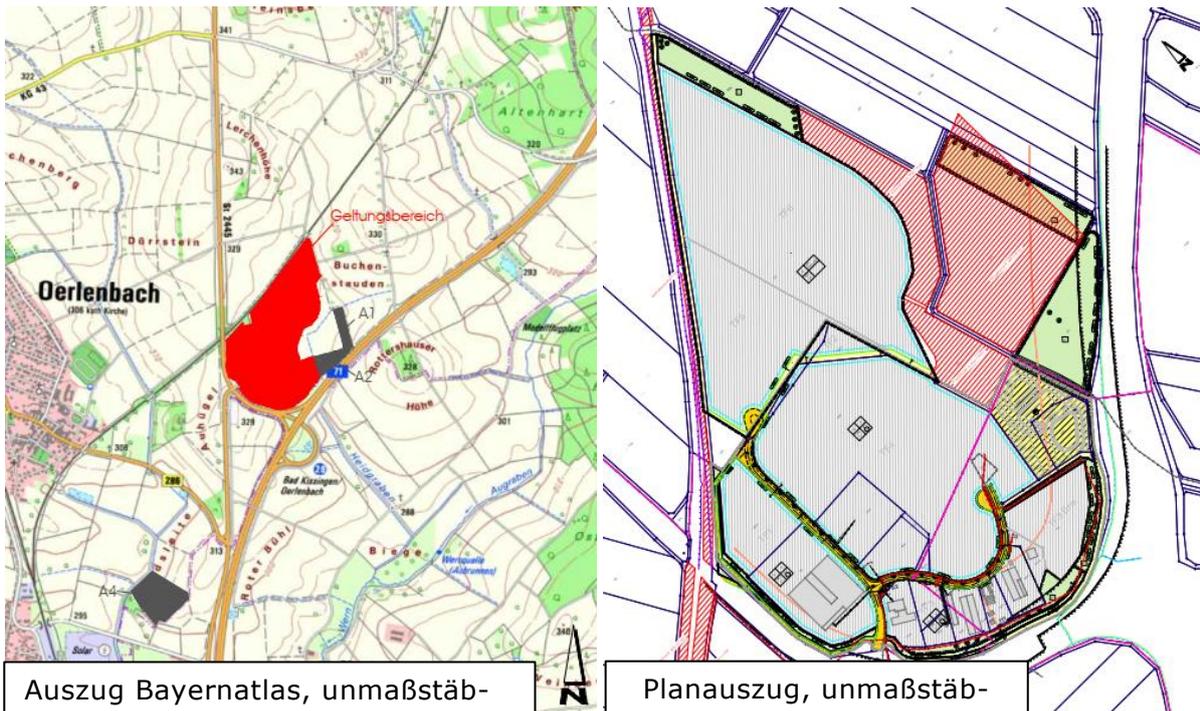
Gemarkung Oerlenbach: 425, 425/6, 425/7, 425/8, 425/9, 425/10, 425/11, 425/12, 425/13, 425/14, 425/15, 426, 426/1, 427/4, 427/5, 435, 435/1, 441, 441/4, 442, 442/3, 442/4, 686, 756; Teilflächen der Flurnummern 462, 687, 687/2, 427

Gemarkung Pfersdorf: 534, 534/3, 534/4, 534/5, 534/6, 534/7, 534/8, 534/9, 534/10, 534/14, 534/15, 534/16, 535; Teilflächen der Flurnummern 8873/1

Gemarkung Rottershausen: 2273, 2276, 2277; Teilflächen der Flurnummern 1948, 2270, 2271, 2275/1

Gemarkung Eltingshausen: Teilflächen der Flurnummer 287

Der Geltungsbereich liegt zwischen der B 19, der St 2445 und der A 71. Die Lage ergibt sich aus der nachstehenden Karte:



Der Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für den Gewerbepark A 71 für das o.g Gebiet und folgender Unterlagen liegen im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach während der Öffnungszeiten vom **27.03.2024 bis 30.04.2024** öffentlich aus:

- Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
- Plan zur Ausgleichflächenberechnung
- Begründung zum Bebauungsplan
- Begründung zur Grünordnung
- Umweltbericht
- Schallimmissionsprognose Nr. Y0286.002.01.001, Stand 16.10.2023 und Stellungnahme, Stand 05.03.2024, Büro Wölfel
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Stand Oktober 2020 und ergänzende Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 24.11.2023, PLÖG GbR

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für den Gewerbepark A 71 unberücksichtigt bleiben, wenn der Zweckverband den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind vorhanden:

Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnung (erstellt vom Ing.-Büro für Bauwesen Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Braun, Würzburg): Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, Boden, Klima und Luft, Vegetation, Tiere, Landschaftsbild, Wasser, Mensch, Kultur- und sonst. Sachgüter, besonders geschützte Bereiche, Artenschutz.

Gleichzeitig liegen folgende, nach Einschätzung des Zweckverbands Gewerbepark A71, wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen aus:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Natur und Landschaft, Boden
- Landratsamt Schweinfurt, Umwelt - Ausgleich, Artenschutz, Pflanzen
- Landratsamt Schweinfurt, Immissionsschutz - Immissionen
- Landratsamt Schweinfurt, Wasserrecht - Wasserrecht
- Regierung von Unterfranken - Natur und Landschaft
- Regionaler Planungsverband Main-Rhön - Natur und Landschaft
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen - Wasserrecht, Ableitung Oberflächenwasser

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.oerlenbach.de/home/bauen/bebauungsplne veröffentlicht.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oerlenbach/Poppenhausen, 20.03.2024
 Zweckverband Gewerbepark A 71
 gez.
 Nico Rogge, Vorstandsvorsitzender

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
 Verantwortlich für den Inhalt:
 Der Landrat
 Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
 Telefon: 0971/8010
 Druck: Landratsamt Bad Kissingen
 Obere Marktstr. 6
 97688 Bad Kissingen

Handwerkerparkausweis Region: **FRANKFURT** **RHEIN-MAIN**



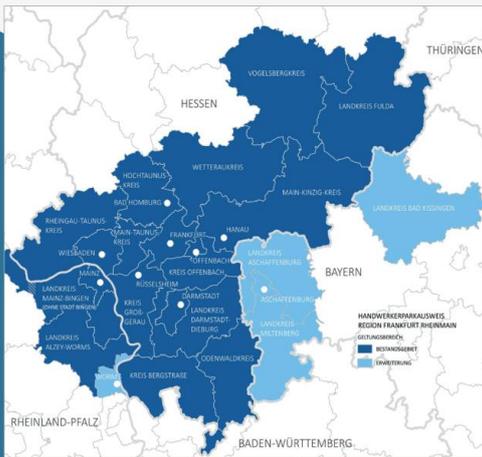
Bereits am 1. Juni 2023 wurde der Geltungsbereich regionaler Handwerkerparkausweise im Kernbereich der Metropolregion Frankfurt Rhein-Main auf einzelne Kommunen und Kreise in Bayern und Rheinland-Pfalz ausgeweitet. Handwerksbetriebe aus diesen Regionen können dann auch in Frankfurt, in Wiesbaden oder in Mainz parken, ohne ein Ticket ziehen zu müssen. Handwerksbetriebe sind darauf angewiesen, dass sie mobil sind, denn die Einsatzstellen wechseln häufig. Hinzu kommt, dass sie das Auto in unmittelbarer Nähe vom Einsatzort benötigen, da es sich um eine mobile Werkstatt handelt. Darüber hinaus dauert ein Handwerker-Einsatz oftmals ganztägig.

Deshalb gibt es bereits die regionalen Handwerkerparkausweise, durch die die teilnehmenden Kommunen eine einheitliche Ausnahmegenehmigung zum Parken für diese Berufsgruppe vereinbart haben. Somit können sie in bewirtschafteten Parkzonen, Zonen mit beschränkter Höchstparkdauer, Anwohnerparkbereichen oder Ladezonen während der Durchführung ihrer Handwerkstätigkeiten parken. Bisher musste immer ein Parkschein gezogen werden.

Nun wurden die Handwerksbetriebe in den teilnehmenden Kommunen bei ihrer täglichen Arbeit erleichtert: Mit dem regionalen Handwerkerparkausweis erwerben Handwerksbetriebe nicht mehr für jede Kommune eine eigene Ausnahmegenehmigung, sondern können stattdessen bei der Straßenverkehrsbehörde ihres jeweiligen Firmensitzes eine für ein Jahr gültige Ausnahmegenehmigung beantragen, die in der Überwachungspraxis vor Ort in allen teilnehmenden Kommunen anerkannt wird.

Der regionale Handwerkerparkausweis Region Frankfurt Rhein-Main gilt bisher bereits in den Städten: Frankfurt am Main, Bad Homburg v.d.H., Darmstadt, Hanau, Offenbach am Main, Rüsselsheim, Mainz, Wiesbaden und den Städten und Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Offenbach, Kreis Groß-Gerau, Wetteraukreis, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Main-Kinzig-Kreis, Kreis Bergstraße, Rheingau-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Landkreis Fulda, Vogelsbergkreis, Landkreis Alzey-Worms und Landkreis Mainz-Bingen (ohne die Stadt Bingen).

Landkreis Bad Kissingen
Seit dem Juni 2023 gilt der regionale Handwerkerparkausweis zusätzlich auch in der Stadt Aschaffenburg, der Stadt Worms sowie den Städten und Gemeinden im Landkreis Aschaffenburg, Landkreis Miltenberg und dem Landkreis Bad Kissingen. Weitere Informationen zu den Regelungen und die Kontaktdaten der Ansprechpartner finden Sie hier:



[www.ivm-rheinmain.de/
buergerservice/
handwerkerparkausweis/](http://www.ivm-rheinmain.de/buergerservice/handwerkerparkausweis/)

